

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kumberg Am Platz 8 8062 Kumberg

→ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Grundverkehr

Bearb.: Tanja Koleznik Tel.: +43 (316) 7075-620 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk

.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.10.2025

GZ: BHGU-269194/2025-7

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des

Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr.

134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 15.07.2025

Verkäufer:

Armin Kozar und Viktoria Anna Kozar, 8062 Kumberg, Hauptstraße 68

Kaufobjekt:

Liegenschaft EZ 88, KG 63245 Kumberg im Ausmaß von 34.755 m², Liegenschaft EZ 592, KG 63269 Rabnitz im Ausmaß von 800 m², Liegenschaft EZ 703, KG 63226 Gschwendt im Ausmaß von 2.613 m², Liegenschaft EZ 696, KG 63226 Gschwendt im Ausmaß von 1.009 m² und Liegenschaft EZ 453, KG 63226 Gschwendt im Ausmaß von 3.438 m² im Gesamtausmaß von 42.615 m²

8020 Graz ● Bahnhofgürtel 85 ● https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007 Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT432081502109208005 ● BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

angesalaque: 08.10,2025

Kaufpreis:

700.000,00 €

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber kein Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit gilt eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
- 1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
- 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
- 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) (Anm: entfallen)
- (5) (Anm: entfallen)
- (6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Tanja Koleznik (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1. Notariat Halbauer, Hauptplatz 4, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail
- 2. Marktgemeinde Kumberg, Am Platz 8, 8062 Kumberg, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter, sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit dem Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren, per E-Mail
- 3. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt, per E-Mail
- 4. Armin u. Viktoria Kozar, Hauptstraße 68, 8062 Kumberg, zur Kenntnis

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-07T12:03:44+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	